

PARKORDNUNG



Liebe Besucherinnen und Besucher,

wir freuen uns, Sie im Messe- und Veranstaltungspark Löbau begrüßen zu dürfen. Die zur Landesgartenschau fertig gestellte, hochwertige Grünanlage soll zur „Grünen Mitte“ Löbaus werden und Gästen wie Bewohnern Platz für Erholung und Freizeitgestaltung im Zentrum der Stadt bieten. Helfen Sie durch Beachtung der nachfolgend gegebenen Hinweise mit, dass alle Besucher den Aufenthalt im Park als angenehm empfinden und gern wiederkehren.

Nr. 1

Die Parkordnung gilt ausschließlich für die umzäunten Parkbereiche. Mit dem Betreten des Geländes wird sie vom Besucher als verbindlich anerkannt.

Nr. 2

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Besucher und verhalten Sie sich so, dass kein anderer Besucher belästigt oder gefährdet wird.

Nr. 3

Die Eingänge des umzäunten Bereichs der Parkanlage Löbauer Wiese, Kirschberg und Viaduktweg sind täglich von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Das Zuckerplateau (Bereich Messehalle) inkl. der Zugang Heidegarten ist wie folgt geöffnet: April - Oktober von 7:00 Uhr - 21:00 Uhr, November - März von 7:00 Uhr - 18:00 Uhr (mit Ausnahme bei veranstaltungsbedingten kürzeren oder längeren Öffnungszeiten)

Nr. 4

Das Betreten des Geländes sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere der Spielplätze, Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau und der von ihr beauftragten Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl usw. von durch Besucher eingebrachten Sachen ist ausgeschlossen.

Im Winterhalbjahr wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Besucher müssen daher die notwendige Vorsicht und Sorgfalt walten lassen, ggf. Absperrungen durch Seile, Zäune u. ä. beachten und den im Einzelfall diesbezüglich ergehenden Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge leisten.

Das Betreten der weitgehend waldartigen Baumbestände erfolgt auf eigene Gefahr. Dort wird abseits der Hauptwege seitens des Betreibers keine Verkehrssicherheit hergestellt, da eine naturnahe Entwicklung der ökologisch wertvollen Bestände gefördert werden soll.

Nr. 5

Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet. Beim Besuch einer Gruppe von Kindern muss die verantwortliche Person nach entsprechender Aufforderung durch das Aufsichtspersonal als solche benannt werden. Der Begleitperson obliegt die Beaufsichtigung der Kinder und die Verpflichtung, für die Sicherheit der Kinder Sorge zu tragen und sie vor Schaden zu bewahren.

Begleitpersonen haften für die von Kindern verursachten Schäden, sofern sie ihrer Aufsichtspflicht nicht in genügendem Maße nachgekommen sind.

Nr. 6

Auf den gemähten Rasenflächen ist das Sitzen, Liegen und Spielen gestattet. Dies gilt nicht für ungemähte Wiesen. Mobile Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu belassen.

Die Parkwege sind vorrangig für den Fußgängerverkehr bestimmt. Inline-Skater, Skateboards und Fahrräder dürfen, mit Ausnahme der Wege bei den Absatzbecken, im Parkbereich auf eigene Gefahr und mit Rücksichtnahme auf andere Besucher auf den asphaltierten Wegen und Flächen benutzt werden.

Das Beschädigen und Mitnehmen von Pflanzen und Pflanzenteilen ist untersagt.

Die für den Abfall vorgesehenen Behälter sind zu benutzen.

Die Benutzung mitgeführter elektronischer Wiedergabemedien oder Musikinstrumente ist erlaubt, solange hierdurch andere Parkbesucher und benachbarte Anwohner nicht belästigt werden.

Das Mitführen und die Nutzung von Waffen und gefährlichen Gegenständen jeder Art ist untersagt.

Zelten oder Nächtigen ist nicht erlaubt.

Das Mitbringen von Glasflaschen in den Park ist nicht gestattet. Das Wachpersonal ist berechtigt, Personen, die mit Glasflaschen angetroffen werden, von dem Parkgelände zu verweisen bzw. die Glasflaschen unmittelbar an sich zu nehmen.

Nr. 7

Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlage an der Leine zu führen. Eigentümer von Hunden oder Personen, denen Hunde anvertraut sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde weder Spielplätze noch Wasserflächen betreten. Die Notdurft der Hunde ist durch die Hundehalter zu entsorgen. Die Tierschutz-Hundeverordnung des Landes Sachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Verstöße gegen diese Ge- oder Verbote werden den zuständigen Behörden gemeldet und können auch zu entsprechenden Schadensersatzrechtlichen Ansprüchen des Betreibers führen. Zu Veranstaltungen im Bereich "Zuckerplateau" sind Hunde nicht gestattet.

Nr. 8

Jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere jeglicher Handel sowie Verteil- oder Werbeaktionen, bedürfen, unabhängig von anderen nach Bundes- oder Landesrecht einzuholenden behördlichen Genehmigungen, einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Versammlungen oder Umzügen.

Das Filmen und Fotografieren für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau.

Nr. 9

Wir bitten Sie, den Aufforderungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Das Servicepersonal ist vom Betreiber beauftragt, die Einhaltung der Parkordnung umzusetzen und Personen, die diese Regeln missachten, aus dem Park zu verweisen. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Parkordnung können mit dem Verweis vom Gelände geahndet werden. Bei schweren, nachhaltigen Verstößen kann eine Aufwandsgebühr von bis zu 100,00 EUR durch das Aufsichtspersonal, unabhängig von Schadensersatzansprüchen, erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie am Info-Punkt am Haupteingang des Messe- und Veranstaltungsparks Löbau an der Görlitzer Straße 2.

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an die
Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau, Sporgasse 1, 02708 Löbau

www.messepark-loebau.de